



HESSISCHER LANDTAG

23. 04. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 14.04.2021

Corona-Pandemie – Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Der aktuell vorliegende Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sieht eine bundesweit verbindliche „Notbremse“ ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 vor. Soweit dieser Wert in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wird, so gelten dort automatisch die in dem neu formulierten § 28 b IfSG genannten Maßnahmen. Zu diesen gehören u.a. Einschränkungen privater Zusammenkünfte, Ausgangssperren, Schließung von Geschäften und Einrichtungen und Neuregelungen für Dienstleistungen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitergehende Vorschriften zu erlassen. Die hierzu erforderliche Zustimmung des Bundestages gilt als erteilt, wenn dieser nicht binnen sieben Tagen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert.

Problematisch erscheint bei dieser Regelung der Automatismus starrer – und weitgehend willkürlicher – Inzidenzwerte, die sowohl das Zustandekommen dieser Werte unter Berücksichtigung der verfahrensimmanenten Fehler als auch die Besonderheiten der betreffenden Region außer Acht lässt. Der neue § 28 b IfSG würde ein weitgehend automatisiertes „Durchregieren“ des Bundes unter Ausschaltung der Länder auf unabsehbare Zeit manifestieren. Dabei bleibt eine Betrachtung der konkreten Verhältnisse vor Ort außer Betracht, z.B. die Gesundheitsversorgung die jeweils verfügbare Intensivbettenkapazität. Weiterhin ist der Umfang der Einschränkung von Grundrechten unter dem Aspekt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes äußerst fragwürdig. Dies gilt insbesondere für die nächtliche Ausgangssperre und die Einschränkung der Berufsausübung in vielen Bereichen. Mit der Neuregelung würde der Exekutive auf Bundesebene eine Macht zur Einschränkung elementarer Grundrechte eingeräumt werden, die praktisch nur durch das Bundesverfassungsgericht überprüfbar wäre. Darüber hinaus würde der Grundsatz der Gewaltenteilung ausgeschaltet, da die Neuregelung unmittelbar – d.h. ohne Umsetzung durch die Exekutive – gilt und einer gerichtlichen Überprüfung durch die ordentliche oder Fachgerichtsbarkeit nicht zugänglich wäre.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Hält die Landesregierung die in § 28 b IfSG aufgeführten Maßnahmen für geeignet und unter dem Aspekt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für zulässig, um das mit dem Gesetz verfolgte Ziel zu erreichen?
- Frage 2. Falls 1. unzutreffend: welche Maßnahmen hält die Landesregierung zur Verfolgung des unter 1. Genannten Ziels für angemessen und vertretbar?
- Frage 3. Falls 1. unzutreffend: unter welchen Voraussetzungen hält die Landesregierung die Anordnung der unter 2. genannten Maßnahmen für sinnvoll und vertretbar?
- Frage 4. Hält die Landesregierung die Anknüpfung der in § 28 b IfSG aufgeführten Maßnahmen an starre Inzidenzwerte, deren Höhe von zahlreichen von der Infektionslage unabhängigen Faktoren abhängt, für geeignet, um diese Maßnahmen zu rechtfertigen?
- Frage 5. Falls 4. unzutreffend: welche anderen Parameter hält die Landesregierung für geeignet, um die in § 28 b IfSG aufgeführten Maßnahmen zu rechtfertigen?
- Frage 6. Hält die Landesregierung vor einer Anordnung der in § 28 b IfSG genannten Maßnahmen die Betrachtung der konkreten Verhältnisse vor Ort, z.B. die Gesundheitsversorgung die jeweils verfügbare Intensivbettenkapazität oder weiterer Parameter für sinnvoll bzw. erforderlich?
- Frage 7. Hält die Landesregierung das weitgehend automatisierte „Durchregieren“ des Bundes unter Ausschaltung der Länder auf unabsehbare Zeit für grundgesetzkonform?
- Frage 8. Hält die Landesregierung die Neuregelung unter dem Aspekt der Einschränkung der rechtlichen Überprüfbarkeit für vertretbar bzw. für grundgesetzkonform?

Frage 9. Falls 7. und/oder 8. unzutreffend: plant die Landesregierung – ggf. in Kooperation mit anderen Bundesländern – die Einreichung einer entsprechenden Normenkontrollklage gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 und 2 a GG und §§ 76 ff. BVerfGG?

Die Fragen 1 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Das „Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Die Inhalte des Gesetzentwurfs und die letztlich folgende gesetzgeberische Entscheidung sind bekanntlich derzeit Gegenstand einer breiten Diskussion in den Medien, der Gesellschaft und der Politik.

Die Hessische Landesregierungen nimmt zu Prozessen der internen Willensbildung bei Gesetzgebungsverfahren keine Stellung.

Wiesbaden, 16. April 2021

In Vertretung:
Anne Janz